

Vorschriften – notwendiges Übel oder machen wir das Beste daraus?



Einleitung

- Gesetze, Vorschriften, Traditionen
- Jährlich mehr Gesetze → mehr Juristen
- Gesunder Menschenverstand verkümmert
- Haben Sie den Mut auszubrechen

Die Angst zu weit zu gehen, hindert uns oft daran, weit genug zu gehen

Rahmen oder Behinderung?

- Leitplanken mit grossem Spielraum
- Traditionen hochhalten, nicht überbewerten
- Angst vor Jagdgegnern
- Zugeständnisse an (falsch verstandenen)
Tierschutz

Gesetze & Verordnungen

Bundesgesetz und -verordnung der Jagd

[Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel \(Jagdgesetz, JSG\)](#)

[Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel \(Jagdverordnung, JSV, Stand 1. Januar 2014\)](#)

Jagd-Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich

[Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929](#)

[Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz \(Jagdverordnung\) vom 05. November 1975](#)

[Wildschadenverordnung vom 24. November 1999](#)

[Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003](#)

Weitere rechtliche Grundlagen zum Thema Jagd

1. Bundesgesetze und Verordnungen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

Tierschutzgesetz vom 1. September 2008 (TSchG)

Tierschutzverordnung vom 1. September 2008 (TSchV)

Verordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens

Kontrollverordnung vom 16. Juni 1975 im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens

Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 (ASchV)

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

2. Kantonale Gesetze und Verordnungen

[Kantonales Tierschutzgesetz vom 02. Juni 1991](#)

[Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992](#)

[Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971](#)

[Kantonales Waldgesetz 07. Juni 1998](#)

[Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998](#)

[Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998](#)

25 Gesetze und Verordnungen

Eigene Joche die wir uns aufbürden

- Allen Leuten Recht getan....
- Diskussionen über Zielhilfen
- Eigene Auflagen am Morgen des Jagdtages

Wo gearbeitet wird, fliegen Späne

- Fehler passieren
- «Jagdvergehen»
- «tiergerechte Jagd» in entsprechender Zeit

Positive Beispiele im Kanton Zürich

- Wildbrethygiene «Selbstkontrolle für Jäger»



gesundheitsdirektion
kanton zürich

Veterinäramt



Baudirektion
Kanton Zürich

Amt für Landschaft und Natur

Fischerei- und Jagdverwaltung

Merkblatt für Jägerinnen und Jäger

Selbstkontrolle zur Wildbrethygiene

(Stand Mai 2013)

Für das Veterinäramt und die Fischerei- und Jagdverwaltung gilt die Untersuchung als erfüllt, wenn keine **Beanstandungsmerkmale** festgestellt und die unten aufgeführten **12 Kontrollpunkte** geprüft bzw. eingehalten wurden.

Positive Beispiele im Kanton Zürich

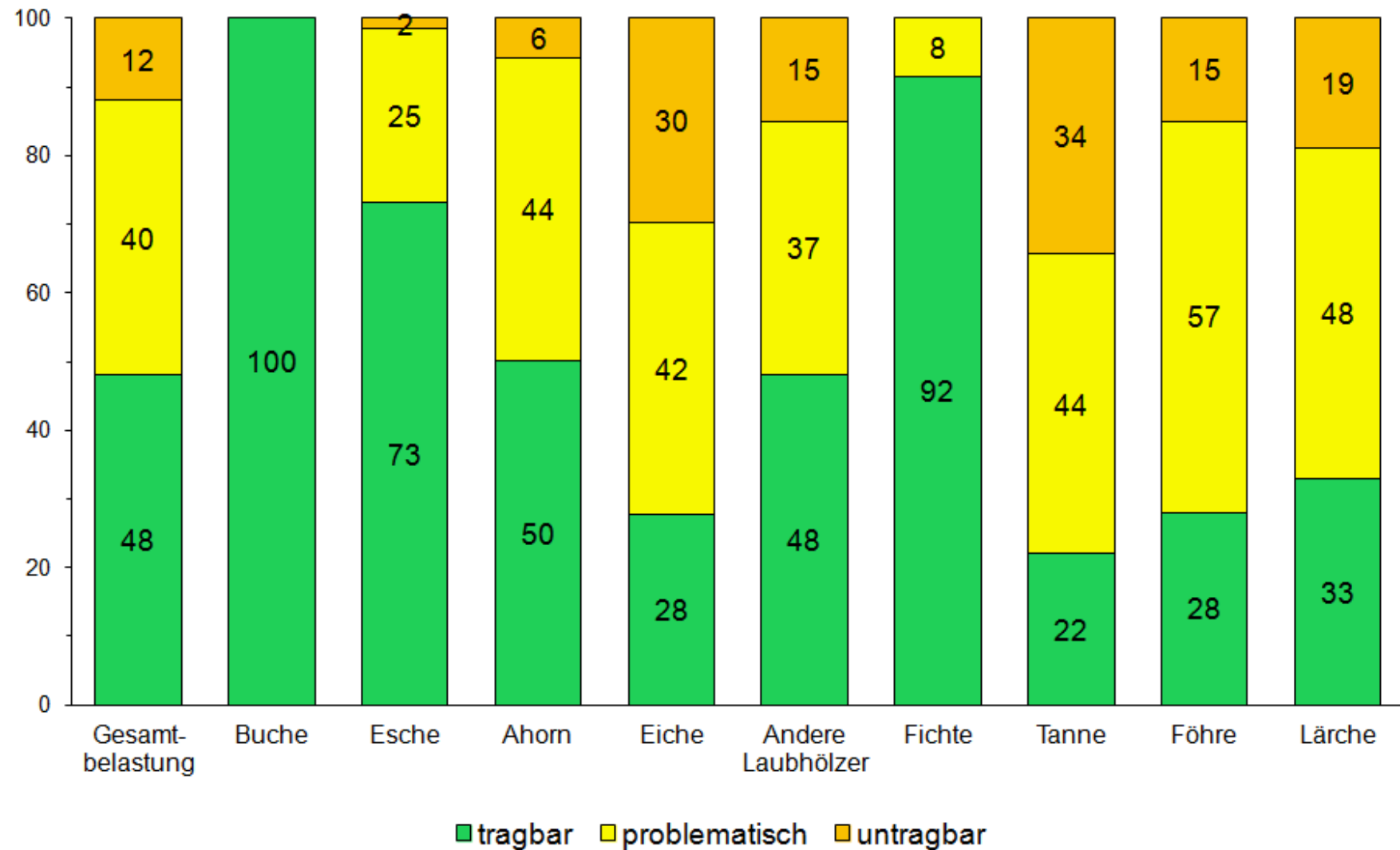
- Wildbrethygiene
- Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden → unbürokratische Umsetzung Beitrag Wildschutzmassnahmen



Positive Beispiele im Kanton Zürich

- Wildbrethygiene
- Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden → unbürokratische Umsetzung Beitrag Wildschutzmassnahmen
- Wildbuchführung im Internet
- Informationen zur Waldverjüngung im Jagdrevier (gutachtliche Verbissansprache)

Tragbarkeit der Verbissbelastung [%] insgesamt und pro Baumart im Kanton Zürich



Negative Beispiele im Kanton Zürich

- Anzahl Jäger und Treiber auf Schrotjagd vorgeschrieben
- Max. 2 Schrotjagden, müssen mittels Formular angemeldet werden, weitere kann beantragt werden
- Rehwildzählung ist alleinige Ausgangsbasis für Festlegung Abschuss
- Regelungen Abschuss

Beispiel 1

- Abschuss einer führenden Geiss auf der Treib- (Schrotjagd) im Oktober: niemand ist erfreut, aber kein Problem, es passiert nichts
- Abschuss (mit der Kugel) einer führenden Bache mit gestreiften Frischlingen (was bei dem Nahrungsangebot möglich ist) am selben Tag:, Meldepflicht, Selbstanzeige, Bussenverfahren.
- Dies obwohl beiden Jungtieren ab sofort die Mutter fehlt!

Beispiel 2

- Jagd im November mit kombinierten Waffen
- Beschuss eines Kitz mit Schrot, Tier liegt nicht
- Späte, halbherzige Nachsuche
- Zwei Tage später findet ein Passant ein noch lebendes, angeschossenes Tier....

Beispiel 2

- Gleiche Jagd,
- Abschuss Frischling 12 kg
- liegt im Feuer → Selbstanzeige bei der Jagdverwaltung da Schrotschuss verboten, Verfahren, Busse > Fr. 200.-
- Die Jagdverwaltung hatte selbstverständlich nur vom zweiten Tatbestand Kenntnis!
- → Bussenverfahren je nach Bezirk sehr unterschiedlich

Gesellschaftliche Akzeptanz

- Verstärkung, Entfremdung leben & sterben
- Differenzen werden in Medien publiziert
- Jugendarbeit fördern
- «Alibiübungen» vermeiden

Schluss

- Jagd ist wichtig
- Wertvoller Dienst
- Ist jagdlicher Nachwuchs vorhanden?
- Rechtfertigungen für Tun und Handeln?
- Gesunden Menschenverstand hoch halten



Alle werden als Originale geboren,
viele sterben als Kopien

Charakterköpfe aus dem Schwurgericht.
Von A. A. Oberländer in München 1869